

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00257 vom 10. Juli 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2025.00257](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00257)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00257 du 10 juillet 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00257 del 10 luglio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Oktober 2004 ist die Versicherte im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes bei der Stiftung Y.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, im Bereich des Blumenladens und der Gärtnerei tätig (Urk. 6/295).

#### **E. 1.1**

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf (Abs. 1). Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Abs. 2). Die Versicherung gibt die Hilfsmittel zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung ab. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die der Versicherte auch ohne Invalidität anschaffen müsste, so hat er sich an den Kosten zu beteiligen (Abs. 3). Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weiter verwenden darf (Abs. 4).

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass ergänzender Vorschriften

im

Sinne

von

Art.

21

Abs.

#### **E. 1.2**

Im Hinblick auf die Gleichstellung der im Aufgabenbereich tätigen mit den erwerbstätigen Versicherten,

bei

denen

ein

Mindesteinkommen

für

den

Anspruch

auf

die im Anhang zur HVI mit \* bezeichneten Hilfsmittel genügt, hat dies indessen auch

für

andere

Hilfsmittel

im

Aufgabenbereich

zu

gelten.

Der

Anspruch

auf

solche

Hilfsmittel setzt mithin voraus, dass die versicherte Person in beachtlichem Umfang im Aufgabenbereich tätig ist. Was noch als beachtlich zu gelten hat, bestimmt sich dabei aufgrund des konkreten Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung der durch das Hilfsmittel möglichen Verbesserung des Leistungsvermögens (BGE 122 V 212 E. 4c/ aa , 117 V 271 E. 2b/ bb in fine ; ZAK 1992 S. 215 E.

2bb).

### **E. 1.3**

Nach

der

Rechtsprechung

unterliegt

die

Hilfsmittelversorgung

den

allgemeinen

Anspruchsvoraussetzungen

gemäss

Art.

### **E. 1.5**

Ziff. 13 HVI-Anhang befasst sich mit den Hilfsmitteln am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie mit den baulichen Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges. Ziff. 13.01 HVI-Anhang betrifft die invaliditätsbedingten Arbeits- und Haushaltgeräte und Zusatzeinrichtungen, die Zusatzgeräte und die Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen sowie die der Behinderung angepassten Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen und Arbeitsflächen. Wenn es sich bei diesen Geräten um solche handelt, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, hat sich die versicherte Person an den Kosten zu beteiligen, wobei die Abgabe leihweise erfolgt. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von Fr. 400.-- nicht übersteigen, gehen zulasten der versicherten Person.

### **E. 1.6**

Gemäss Rz .

1021 des Kreisschreibens über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung

( KHMI )

können

Hilfsmittel

für

die

Tätigkeit

im

Aufgabenbereich

nur

abgegeben

werden,

wenn

die

Arbeitsfähigkeit

gesteigert

werden

kann

(in

der

Regel

### **E. 2**

Gegen  
die  
Verfügung  
vom  
20.  
März  
2025  
(Urk.  
2)  
erhob  
die  
Versicherte  
am

27. März 2025 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei insoweit aufzuheben, als darin ein Anspruch auf einen Sitzhöhenlift zum Elektrorollstuhl verneint worden sei, und es sei ihr ein Sitzhöhenlift zum Elektrorollstuhl gemäss dem Kostengutsprachege such zuzusprechen. Mit Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2025 (Urk. 5) beantragte die IV-Stelle, die Sache sei in teilweiser Gutheissung der Beschwerde zu ergänzender Sachverhaltsabklärung und er neuer Verfügung über den Anspruch auf einen Elektrorollstuhl mit Sitzhöhenlift an sie zurückzuweisen. Davon wurde der Beschwerdeführerin am 28.

Mai 2025 Kenntnis gegeben (Urk. 7). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin die Anspruchsvoraussetzungen für einen elektrischen Sitzhöhenlift zum Elektrorollstuhl nicht erfülle, weil sie

kein Jahreseinkommen in der Höhe von mindestens Fr. 4'851.-- bei Ausübung einer Tätigkeit im geschützten Rahmen erreiche (S. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin brachte hiegegen vor, dass sie den Sitzhöhenlift nicht lediglich für die Ausübung der Tätigkeit im geschützten Rahmen benötige. Vielmehr bedürfe sie eines Sitzhöhenlifts auch für ihr soziales Leben, und um dabei eine gewisse Selbstständigkeit zu erreichen. Da sich die Krankheit ihre r Mutter (mit der s ie zusammenlebt)

verschlimmert habe, müsse sie zudem vermehrt kleinere Einkäufe selbst tätigen. Dabei sei sie auf einen Sitzhöhenlift angewiesen (Urk. 1).

### **E. 2.3**

In der Beschwerdeantwort vom 26. Mai 2025 (Urk. 5) führte die Beschwerdegegnerin aus, dass die Frage, ob die Beschwerdeführerin als eine im Aufgabenbereich des Haushalts tätige Person zu qualifizieren sei, und - bejahendenfalls - die Frage, ob ein Sitzhöhenlift zu

einer Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beziehungsweise des Leistungsvermögens im Aufgabenbereich von mindestens 10 % beitragen könne, bis anhin nicht abgeklärt worden seien, weshalb die Sache zu einer diesbezüglichen ergänzenden Sachverhaltsabklärung und erneuter Verfügung über den Leistungsanspruch an sie zurückzuweisen sei (S. 2). 3. 3.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Fragen, ob die Beschwerdeführerin als eine im Aufgabenbereich des Haushalts tätige Person zu qualifizieren ist, und ob ein Sitzhöhenlift zu einer erheblichen Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit im Aufgabenbereich von mindestens 10 % führen könnte, von der Beschwerdegegnerin bis anhin nicht abgeklärt wurden. Insbesondere wurde diesbezüglich keine Abklärung vor Ort im Haushalt der Beschwerdeführerin durchgeführt. Gemäss Rz. 1021 KHMI ist eine solche Haushaltabklärung indes für die Beurteilung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich erforderlich. 3.2

Nach Gesagtem erweist sich der Sachverhalt in Bezug auf die Fragen, ob die Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich des Haushalts tätig ist, und - bei Bejahung dieser Frage - ob die Benützung eines Sitzhöhenlifts zum Elektrorollstuhl ihre diesbezügliche Arbeitsfähigkeit im Aufgabenbereich mindestens in einem Umfang von 10 % verbessern würde, nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Die Sache ist deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine Abklärung vor Ort im Haushalt der Beschwerdeführerin veranlasse und anschliessend über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen elektrischen Sitzhöhenlift zum Elektrorollstuhl erneut verfüge.

Die Beschwerde ist in genanntem Sinne daher gutzuheissen. 4.

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht

bei

Streitigkeiten

um

die

Bewilligung

oder

die

Verweigerung

von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 6 00.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 26. Mai 2025 insoweit aufgehoben wird, als darin ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf einen Sitzhöhenlift verneint wurde, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der

Beschwerdeführerin auf einen Sitzhöhenlift erneut verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

**E. 4**

IVG

hat

der

Bundesrat

in

Art.

14

der

Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) übertragen, welches die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art.

2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs.

1). Anspruch auf die in dieser Liste mit \* bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind (Abs.

2; BGE

122 V 212 E.

2a ; Urteil des Bundesgerichts 9C\_647/2018 vom 1. Februar 2019 E. 3.3 ).

## **E. 8**

Abs.

1 IVG; BGE

134 V 105 E.

3 mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung

bezieht sich die Notwendigkeit des Hilfsmittels auf die konkrete Situation, in welcher die versicherte Person lebt (vgl. BGE

135

I

161

E.

5.1; Urteil des Bundesgerichts 9C\_272/2018 vom 22.

Juni

2018 E.

3.2). 1. 4

Mit den Hilfsmitteln für Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung kostspieliger Geräte bedürfen, befasst sich Ziff. 9 HVI-Anhang (Rollstühle). Gemäss Ziff. 9.02 HVI-Anhang werden Elektrorollstühle an Versicherte abgegeben, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbstständig fortbewegen können, wobei die Abgabe leihweise erfolgt.

## **E. 10**

%-Klausel

ist

jedoch

nicht

als

absolutes

Minimum

zu

verstehen,

sondern

als

Richtmass

zur

Beurteilung der Beachtlichkeit, wobei Abweichungen im Einzelfall möglich sind ( Urteil des Bundesgerichts 8C\_961/2009 vom 17. Juni 2010 E. 7.2; vgl. auch Urteil des

Bundesgerichts

9C\_765/2020

vom

**E. 12**

April

2021

E.

3

und

BGE

129

V

67

E. 2.2). 2.

**E. 15**

August

sowie

vom

**E. 18**

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der EinzelrichterDer Gerichtsschreiber  
BachofnerVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.